

Verfahrensordnung für Dan- Graduierungen des DAB (VOD-DAB)

Inhaltsübersicht:

1	Ziele	1
2	Zweck.....	1
3	Zuständigkeiten.....	2
4	Prüfer	2
5	Dan-Prüfungen.....	3
6	Graduierung von Dan-Graden.....	4
7	Prüfungsvoraussetzungen.....	5
8	Mindestalter, Vorbereitungszeit.....	6
9	Überprüfung, Bewertung	7
10	Ergebnisse (Auswertung, Folgen)	8
11	Passeintragung	9
12	Dokumentation	9
13	Übungsanzug.....	9
14	Behandlung von Dan-Graden fremder Verbände.....	9
15	Prüfungsgebühren.....	10
16	Rangliste	11
	Anlage 2	12

1 Ziele

- 1.1 Alle Aikido-Dane sollen persönlich und fachlich qualifizierte Repräsentanten des von O Sensei Morihei Ueshiba geschaffenen Aikido sein.
- 1.2 Sie sollen den Deutschen Aikido-Bund e. V. (DAB) sowie die ihm angeschlossenen Aikido-Landesverbände (ALV) und Aikido-Vereine (AV) bei der Verbreitung der Lehre und Technik des klassischen Aikido unterstützen.
- 1.3 Es ist Verpflichtung jedes Aikidoka, den DAB bei der Bekämpfung jeder Form des Dopings zu unterstützen und für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

2 Zweck

- 2.1 Die Abnahme einheitlicher Dan-Prüfungen im Bereich des vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten DAB fördert die vorstehenden Ziele und stellt sicher, dass der Dan-Grad im Aikido eine auf positiven Einstellungen und Haltungen sowie auf technischer Reife basierende Auszeichnung bleibt, die den Träger hervorhebt und verpflichtet.

- 2.2 Die VOD-DAB legt verbindliche und zweckdienliche Normen fest, dient der reibungslosen Abwicklung unvermeidlicher Formalitäten und garantiert einen langjährigen Nachweis und den Schutz der verliehenen Aikido-Dan-Grade. Sie gilt im Zuständigkeitsbereich des DAB verbindlich und ohne Ausnahmen.

Die in den Bereichen der Persönlichkeit, Haltung und Einstellungen sowie der theoretischen Kenntnisse und der technischen Fertigkeiten an Aikido-Dane gestellten Forderungen sind in der „Prüfungsordnung für Aikido-Dan-Grade des DAB (POD-DAB)“ festgelegt.

3 Zuständigkeiten

- 3.1 Die VOD-DAB wurde auf Grundlage der Satzung des DAB verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 18.09.2005 in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin gültige VOD-DAB mit Stand vom 06.09.2003. Die 17. Bundesversammlung am 22.09.2007 in Frankenthal hat Ziffer 5.4, Absatz 2, Satz 2 und Anlage 2, Ziffer 7.2 geändert und Ziffer 14 insgesamt neu gefasst. Die Änderungen treten am 23.09.2007 in Kraft. Die 18. Bundesversammlung am 26.09.2009 hat Änderungen der Ziff. 8.2 und 13 beschlossen, die am 27.09.2009 in Kraft treten. Die 19. Bundesversammlung am 24.09.2011 beschloss die Ergänzung um eine Ziffer 1.3 und eine Änderung der Ziff. 5.3, die am 25.09.2011 in Kraft treten. Die 20. Bundesversammlung am 28.09.2013 beschloss Änderungen der Ziffer 6, die am 29.09.2013 in Kraft treten. Die 21. Bundesversammlung am 26.09.2015 beschloss eine Änderung der Ziffer 5.3, die am 27.09.2015 in Kraft tritt. Die 22. Bundesversammlung am 30.09.2017 beschloss Änderungen der Ziffern 5.3, 5.4, 7.2, 7.3, 8.2, 8.3 10.1, 12.2 und der Anlage 1, welche am 01.10.2017 in Kraft treten. Das Präsidium des DAB verabschiedete am 07.04.2018 eine Änderung der Ziffer 5.5, die aufgrund der bejahten Dringlichkeit am 08.04.2018 vorläufig in Kraft gesetzt wurde. Die 23. BV am 26.10.2019 beschloss zudem Änderungen in den Ziffern 4.1, 4.2, 5.2, 5.3, 5.5, 6, 8.2, 8.3, 9.4, 10 und 12.
- 3.2 Die Einhaltung der Regeln für Dan-Prüfungen wird durch den gewählten Bundesreferenten Prüfungswesen Aikido (BPA) des DAB überwacht. Er ist in Fachangelegenheiten allen im Zuständigkeitsbereich eingesetzten lizenzierten Prüfern und prüfungsberechtigten Aikido-Danen gegenüber weisungsbefugt.
- 3.3 Über alle in dieser VOD-DAB nicht angesprochenen Probleme entscheidet in dringenden Fällen der Vorstand des DAB auf Vorschlag des BPA. Soweit erforderlich ist ein Antrag auf Änderung der VOD-DAB frühestmöglich einzuleiten. Dabei sind die in der Satzung des DAB festgelegten Zuständigkeiten zu beachten.

4 Prüfer

- 4.1 Aikido-Dan-Prüfungen darf grundsätzlich nur abnehmen, wer
- im Besitz der Aikido-Prüferlizenz des DAB ist und
 - vom BPA mit der Durchführung einer Dan-Prüfung beauftragt wurde.
- 4.2 Prüferlizenzen werden nach den Bestimmungen der „Ordnung zum Einsatz von Prüfern und zur Vergabe der Aikido-Prüferlizenz des DAB (OPL-DAB)“ vergeben.

- 4.3 Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfern. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der ranghöchste Meister.
- 4.4 Beim unvorhergesehenen Ausfall eines Prüfers kann der Vorsitzende der Prüfungskommission zur Sicherstellung der Prüfung einen anderen qualifizierten Aikido-Dan des DAB mit dessen Zustimmung als Prüfer einsetzen, wenn dieser den vom Anwärter/von den Anwärtern angestrebten Grad besitzt.
Der Sachverhalt ist dem BPA unter Angabe des Grundes vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Durchführung der Prüfung mitzuteilen.
- 4.5 Die Prüfer sind Repräsentanten des DAB und beeinflussen durch ihre Tätigkeit die Entwicklung des Aikido in der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Sie müssen sich daher uneingeschränkt um Gewissenhaftigkeit und Objektivität bemühen.
- 4.6 Alle Prüfer erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich und uneigennützig. Über die Bestimmungen der Spesenordnung des DAB (SO-DAB) hinausgehende Vergütungen oder Zuwendungen sind nicht zulässig.
- 4.7 Die mit Ausübung des Prüferamtes verbundene Würde ist immer zu wahren. Der äußere Rahmen soll bei Dan-Prüfungen dem besonderen Ereignis entsprechen.

5 Dan-Prüfungen

- 5.1 Dan-Prüfungen des DAB werden nach Bedarf auf Bundesebene ausgeschrieben. Der BPA lädt die erforderlichen Prüfer ein, wenn die Zahl der termingerecht gemeldeten Anwärter die Durchführung der Prüfung rechtfertigt. Im anderen Falle ist die Dan-Prüfung abzusetzen.
- 5.2 Die Teilnahme an einer Dan-Prüfung ist nur möglich, wenn
- dem BPA alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen und in dieser Ordnung näher bezeichneten Unterlagen zum Meldetermin vorlagen;
 - der Prüfungsanwärter die geforderten persönlichen Zulassungsvoraussetzungen am Prüfungstag ohne Einschränkungen erfüllt;
 - drei lizenzierte und vom BPA eingeladene Prüfer zur Verfügung stehen, die mindestens den vom Anwärter/von den Anwärtern angestrebten Grad besitzen (Ausnahme siehe Ziffer 4.4).
- 5.3 Die Anmeldung zu einer Danprüfung kann nur durch den Verein, dem der Anwärter angehört, erfolgen. Dazu wird ein Prüfungsbogen ausgefüllt (die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Homepage des DAB zur Verfügung gestellt) und unter Beifügung einer Kopie des DAB-Passes, des Lehrgangspasses bzw. -nachweises (siehe Ziffer 7.2) und der Prüfungsgebühr (eine Quittungsmarke für Dan-Prüfungen) bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin (Posteingang) an den BPA gesandt. Bei Prüfungen ab 3. Dan Aikido ist zusätzlich die Empfehlung eines ranghöheren vorbereitenden Aikido-Danes erforderlich.

Bei Prüfungen zum 1. Dan ist eine Bescheinigung über eine erfolgreich abgeschlossene Erste-Hilfe-Ausbildung (mindestens neun Unterrichtseinheiten à 45

Minuten) beizufügen. Die Ausbildung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Bei Prüfungen ab dem 3. Dan ist der Nachweis über eine nach den Bestimmungen der OTC-DAB vergebene bzw. anerkannte und gültige Trainer-Lizenz Aikido beizufügen.

- 5.4 Die bei der Prüfung zum 5. Dan geforderte schriftliche Hausarbeit ist zusammen mit den übrigen Unterlagen (siehe vorstehende Ziffer) in vierfacher Ausfertigung beim BPA einzureichen.

Der BPA leitet die Hausarbeit sofort an die eingesetzten Prüfer weiter, die sie unverzüglich bewerten. Für die Bewertung ist die Anlage 2 der VOD-DAB zu verwenden.

Die Auswertung der von den Prüfern für die Hausarbeit vergebenen Punkte wird durch den BPA vorgenommen. Die Prüfung darf mit dem praktischen Teil nur fortgesetzt werden, wenn der Anwärter mindestens zwei Drittel der maximalen Punktzahl erreicht hat.

- 5.5 Wurde die Hausarbeit als nicht ausreichend bewertet, teilt der BPA dies dem Anwärter spätestens zwei Wochen vor der Prüfung mit.

Die bei Bewertung der Hausarbeit vergebenen Punkte sind bei der Prüfung in den Prüfungsbogen zu übernehmen.

6 Graduierung von Dan-Graden

- 6.1 Einzelpersonen mit einem Mindestalter von 65 Jahren, die mindestens den 1. Kyu Aikido besitzen, können auf Aikido-Dan-Grade (1. bis 5. Dan Aikido) ohne technische Prüfung graduiert werden. Voraussetzung ist ein besonderes ehrenamtliches Engagement für das Aikido im DAB. Mit der Graduierung ist keine Bestätigung einer technischen Qualifikation verbunden. Graduierungen auf die Grade 1. bis 5. Dan können nur einmalig erfolgen. Weitere Anschlussgraduierungen sind nicht möglich.

- 6.2 Anträge auf Graduierung von Dan-Graden können von Mitgliedern, Organen des DAB oder Mitgliedern der Technischen Kommission gestellt werden. Sie sind schriftlich an den VPT einzureichen und sollen über die technische und persönliche Entwicklung und das besondere ehrenamtliche Engagement Auskunft geben.

- 6.3 Über die Anträge entscheidet die Technische Kommission in geheimer Abstimmung.

- 6.4 Von der Technischen Kommission graduierte Aikidoka sind Aikidoka, die einen Dan-Grad durch technische Prüfung erlangt haben, gleichgestellt.

7 Prüfungsvoraussetzungen

- 7.1 Entsprechend den geistigen Prinzipien des Aikido und den Zielen des DAB wird von einem Dan-Anwärter bzw. Dan-Träger erwartet, dass er
- die Verbreitung und Einheit des klassischen Aikido im Zuständigkeitsbereich des DAB aktiv unterstützt;
 - den Zweck und die Aufgaben des DAB sowie die damit zusammenhängenden Maßnahmen nach besten Kräften fördert;
 - die Satzung und Ordnungen des DAB einhält und alle in den Organen gefassten Beschlüsse respektiert;
 - aktiv Aikido betreibt und nachweislich um seine Fortbildung bemüht ist.
- 7.2 Aikidoka des DAB können nur dann zu einer Dan-Prüfung zugelassen oder graduiert werden, wenn sie in letzten beiden Jahren der Vorbereitungszeit bis zum Prüfungstermin bzw. bis zum Antrag auf Verleihung mindestens zehn der nachfolgend genannten Aikido-Trainingseinheiten des DAB besucht haben, davon mindestens fünf Trainingseinheiten der Gruppe A. Die Trainingseinheiten werden durch den Besuch folgender Lehrgänge vergeben:

Gruppe A:

- Internationale Aikido-Lehrgänge des DAB (IL),
- Bundeslehrgänge des DAB (BL),
- Dan-Förderlehrgänge des DAB (DFL)

Gruppe B:

- Zentrales Aikido-Training (ZT) der ALV
- Dan-Vorbereitungslehrgänge ab 1. Kyu (DVL)
- Landeslehrgänge ab 2. Kyu (LL)

Gruppe C (zusätzlich bei der Trainer-Aus- und -Fortbildung):

- Bundeslehrgänge anderer gemeinnützig organisierter Verbände

Eine Trainingseinheit (TE) beinhaltet drei Aikido-Lerneinheiten (LE). Eine Lerneinheit entspricht 45 Minuten.

Bei mehrtägigen Lehrgängen bzw. Wochenlehrgängen wird die tatsächlich durchgeführte Unterrichtszeit in TE's umgerechnet

Lehrgänge der Gruppe A werden nur dann mit Trainingseinheiten gewertet, wenn diese von einem Bundestrainer oder dessen Vertreter bzw. durch den VPT-Beauftragten geleitet werden.

Lehrgänge der Gruppe B werden nur dann mit Trainingseinheiten gewertet, wenn diese von einem Bundestrainer, dessen Vertreter bzw. durch den VPT-Beauftragten, einen Regionaltrainer oder ein durch den ALV beauftragtes TK-Mitglied geleitet werden.

Lehrgänge der Gruppe C werden nur dann mit Trainingseinheiten gewertet, wenn diese von Lehrern ab 4. Dan Aikido geleitet werden. Dabei wird ein Lehr-

gang mit einer Trainingseinheit gewertet. (Für die Anrechnung sind maximal zwei Lehrgänge gleich zwei Trainingseinheiten bei der Trainer-Aus- und -Fortbildung möglich.)

Die Trainingseinheiten werden nach Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste vergeben. Für jede Trainingseinheit ist eine Teilnahmeunterschrift abzugeben. Die Teilnehmerlisten werden beim VPT bzw. ALV aufbewahrt.

Trainer-Aus- und -Fortbildungslehrgänge werden nicht als Zulassungsvoraussetzungen im Sinne der oben genannten Lehrgänge gewertet.

Die Nachweispflicht über den Besuch der vorgeschriebenen Lehrgänge obliegt dem Anwärter durch Vorlage des Lehrgangspasses bzw. -Nachweises. Die Mindestgraduierung der zugelassenen Teilnehmer, der Name des Lehrers, die Anzahl und die Art der Trainingseinheiten (TE-A, TE-B) müssen aus der Eintragung ersichtlich sein.

- 7.3 Bei Abnahme von Dan-Prüfungen muss der vom Anwärter gewählte Partner (Uke) mindestens den 2. Kyu Aikido besitzen.

8 Mindestalter, Vorbereitungszeit

- 8.1 Die Beherrschung der in der POD-DAB festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die dem Wesen des Aikido entsprechende Verinnerlichung der Elemente und Prinzipien erfordern nach den auf Erfahrungen basierenden Grundsätzen ein Mindestalter sowie ein ausreichend langes und intensives praktisches Studium.
- 8.2 Im Monat der Prüfung müssen daher das in der nachfolgenden Tabelle festgelegte Mindestalter und die Vorbereitungszeit erreicht sein.

angestrebter Grad:	Mindestalter:	Vorbereitungszeit:
1. Dan Aikido	17 Jahre	1 Jahr (ab 1. Kyu)
2. Dan Aikido	21 Jahre	2 Jahre (ab 1. Dan) ¹
3. Dan Aikido	26 Jahre	3 Jahre (ab 2. Dan) ¹
4. Dan Aikido	32 Jahre	4 Jahre (ab 3. Dan) ¹
5. Dan Aikido	40 Jahre	5 Jahre (ab 4. Dan) ¹

¹ Die Vorbereitungszeit darf um max. zwei Wochen unterschritten werden.

- 8.3 Verleihung von Dan-Graden:
Das Mindestalter beträgt grundsätzlich 45 Jahre und muss im Graduierungsmonat erreicht werden. Darüber hinaus müssen folgende Vorbereitungszeiten erfüllt sein:

Dan-Grad:	Vorbereitungszeit
2. Dan Aikido	2 Jahre seit letzter Graduierung ¹
3. Dan Aikido	3 Jahre seit letzter Graduierung ¹
4. Dan Aikido	4 Jahre seit letzter Graduierung ¹
5. Dan Aikido	5 Jahre seit letzter Graduierung ¹
6. Dan Aikido und folgende Dan-Grade	6 Jahre seit letzter Graduierung ¹

¹ Die Vorbereitungszeit darf um max. zwei Wochen unterschritten werden.

In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von Mindestalter und Wartezeiten zugelassen werden. An die Begründung der Ausnahmefälle ist ein hoher Maßstab anzulegen.

9 Überprüfung, Bewertung

- 9.1 Jeder Dan-Prüfung geht das Fach „Überprüfung“ voraus. Hier ist festzustellen, ob der Anwärter die Techniken aller bereits erworbenen Grade entsprechend den in der POD-DAB unter „Allgemeine Anforderungen“ des angestrebten Grades festgelegten Kriterien beherrscht.

Erreicht der Anwärter im Fach „Überprüfung“ nicht mindestens die Durchschnittsnote 4, ist die Prüfung abzubrechen. Sie gilt im Sinne der weiteren Wartezeit als nicht bestanden.

- 9.2 Wie in der Prüfungsordnung festgelegt wird zwischen theoretischen Kenntnissen und technischen Fertigkeiten unterschieden. Entsprechend den gezeigten Leistungen erhält der Anwärter für jedes Fach und von jedem Prüfer eine Note.

Dabei ist – nur in vollen Punkten – wie folgt zu differenzieren:

6 Punkte: Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

5 Punkte: Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

4 Punkte: Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht und nur unwesentliche Mängel aufweist;

3 Punkte: Leistung, die den Anforderungen noch nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Kenntnisse/Fertigkeiten vorhanden sind und die Mängel bei intensivem Training in zwei Monaten behoben werden können;

- 2 Punkte: Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse/-fertigkeiten so lückenhaft sind, dass die Mängel auch bei intensivem Training in zwei Monaten nicht behoben werden können.
- 9.3 Bei allen Dan-Prüfungen müssen Alter, Geschlecht und physische Konstitution des Anwärters angemessen berücksichtigt werden.
- 9.4 Für Anwärter mit gültiger Trainer-Lizenz Aikido sind die bei Dan-Prüfungen im Fach „Theoretische Prüfung zur Trainingslehre und Technik des Aikido“ (1. und 2. Dan) geforderten Leistungen erbracht.
- Die Fächer werden in der Prüfung mit den in der POD-DAB festgelegten Punkten bewertet.
- 9.5 Die Prüfung ist grundsätzlich an einem Tag durchzuführen. Tritt der Anwärter während der Prüfung aus persönlichen Gründen oder infolge einer Verletzung zurück, gilt die Prüfung als nicht begonnen.

10 Ergebnisse (Auswertung, Folgen)

- 10.1 Nach Beendigung der Prüfung werden die vergebenen Punkte im Prüfungsbogen addiert, und zwar für technische Fertigkeiten und theoretische Kenntnisse gesondert.
- 10.2 Der Vorsitzende der Prüfungskommission nimmt die Auswertung vor. Hierbei ist zu beachten, dass die Punkte innerhalb der beiden Fachgebiete (Technische Fertigkeiten und Theoretische Kenntnisse) – bei den Prüfern auch untereinander – zwar ergänzungsfähig sind (arithmetisches Mittel!), jedoch nicht von einem in das andere Fachgebiet übernommen werden können.
- 10.3 Hat der Anwärter in jedem Fachgebiet gemäß POD-DAB mindestens zwei Drittel der maximalen Punktzahl erreicht, ist die Prüfung bestanden.
- 10.4 Das Ergebnis ist im Prüfungsbogen festzuhalten und wird durch die Unterschrift aller Prüfer bestätigt.
- 10.5 Nicht bestandene Dan-Prüfungen können nach drei Monaten wiederholt werden, jedoch darf der Bewerber innerhalb der nächsten zwölf Monate nach dem ersten Versuch die Prüfung nur einmal wiederholen.
- Bei mangelhaften Leistungen (Note 3) in mehreren Prüfungsfächern sowie bei ungenügenden Leistungen (Note 2) in einem oder in mehreren Prüfungsfächern kann eine nicht bestandene Dan-Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
- 10.6 Die Dan-Prüfung wird mit Bekanntgabe des Ergebnisses auf der Matte abgeschlossen. Kein Bewerber darf durch von Prüfern verschuldete Verfahrensfehler benachteiligt werden.
- 10.7 Dan-Grade können nicht übersprungen werden.

- 10.8 Die Entscheidung über Verleihung von Dan-Graden trifft die Technische Kommission in geheimer Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss. Die Verfahren zur Bewertung von technischer und persönlicher Entwicklung der Kandidaten sind dort intern zu regeln.

11 Pässeintragung

- 11.1 Unmittelbar nach der durchgeführten Dan-Prüfung fertigt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Aikido-Pässe aller neu graduierten Dane aus. Hierzu werden den Prüfern Datumsstempel, Namensstempel mit Dan-Grad und Prüfersiegel vom DAB zur Verfügung gestellt.
- 11.2 Verliehene Dan-Grade werden durch den Vorsitzenden der Technischen Kommission in den DAB-Pass eingetragen.
- 11.3 Die Quittungsmarke über die bezahlte Gebühr für eine Dan-Prüfung ist in das gradbezogene rechte Feld einzukleben. Anschließend sind die Pässeintragungen durch Unterschrift und Prüfersiegel des Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestätigen. Alle Aikido-Pässe sind dann sofort an die Inhaber zu übergeben.

12 Dokumentation

- 12.1 Der vollständig ausgefüllte und von allen Prüfern unterzeichnete Prüfungsbogen ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission umgehend an den BPA zu übersenden.
- 12.2 Der vom BPA kontrollierte und unterschriebene Prüfungsbogen ist zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Dokumentation für die Dauer von zehn Jahren zu archivieren.

13 Übungsanzug

Aikido-Meister des DAB sind verpflichtet, bei Ausübung des Aikido einen schwarzen (1. bis 8. Dan) oder einen rot-weißen Gürtel (6. bis 8. Dan) und einen dunklen Hakama (schwarz oder dunkelblau) zum weißen Keiko-gi zu tragen. Unter dem dunklen Hakama kann auch eine schwarze Hose getragen werden.

Ein offizielles Stoffemblem des Deutschen Aikido-Bundes e. V. ergänzt den Hakama vorbildlich.

14 Behandlung von Dan-Graden fremder Verbände

- 14.1 Im DAB ist eine Gleichbehandlung, eine Tolerierung und eine Anerkennung von Dan-Graden fremder Aikido-Organisationen möglich. Die folgenden Regelungen betreffen nur Dan-Grade, die von Aikido-Organisationen auf Grundlage einer allgemein verbindlichen Verfahrens- und Prüfungsordnung verliehen wurden.

14.2 Gleichbehandlung

Aikidoka mit einem 1. oder 2. Aikido-Dan-Grad einer fremden Aikido-Organisation haben im Bereich des DAB die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aikidoka, die ihren 1. und 2. Aikido-Dan-Grad im DAB erworben haben. Der Dan-Grad wird damit aber nicht als Dan-Grad des DAB anerkannt. Eine Eintragung im DAB-Pass erfolgt nicht.

Der Nachweis der Graduierung muss durch den Inhaber auf Verlangen des DAB-Vorstandes oder des 1. Vorsitzenden des zuständigen Aikido-Landesverbandes, spätestens aber bei der nächsten im DAB beantragten Aikido-Dan-Prüfung, geführt werden.

14.3 Tolerierung

Die Tolerierung gilt für Aikidoka mit Graduierungen fremder Aikido-Organisationen ab dem 3. Aikido-Dan-Grad. Sie beinhaltet die Möglichkeit des Besuchs von gradbezogenen Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen (u. a. DFL), die Graduierung wird als Eingangsvoraussetzung für die nächsthöhere Dan-Prüfung akzeptiert. Für den Nachweis der Graduierung gilt 14.2.

Eine Eintragung im DAB-Pass erfolgt nicht. Die Tolerierung gibt keinen Anspruch auf eine DAB-Prüferlizenz, sie begründet keinen Anspruch auf einen Platz in der Technischen Kommission.

14.4 Anerkennung

Die Anerkennung gilt für Aikidoka mit Graduierungen fremder Aikido-Organisationen vom 3. bis zum 5. Aikido-Dan-Grad. Sie erfolgt auf schriftlichen Antrag des Aikidoka an den BPA durch die Technische Kommission mit einfacher Mehrheit und kann eine vorherige technische Überprüfung durch eine vom BPA eingesetzte Prüfungskommission voraussetzen. Die Prüfungskommission gibt eine schriftliche Empfehlung an die Mitglieder der TK.

Zusammen mit dem Antrag ist der Nachweis der Graduierung zu führen und die Prüfungsgebühr zu entrichten. Bei positiver Entscheidung der Technischen Kommission wird der entsprechende Dan-Grad vom BPA in den DAB-Pass des Aikidoka eingetragen, als Datum der Anerkennung wird das Datum der Sitzung der Technischen Kommission eingesetzt.

14.5 Die in Ziffer 14.4 vorgeschriebenen Mehrheiten werden bei Tagungen nach den anwesenden TK-Mitgliedern und bei schriftlichen Abstimmungen auf Grundlage aller TK-Mitglieder berechnet. Die Entscheidung der TK wird dem Antragsteller durch den BPA mitgeteilt. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung gibt es nicht.

15 Prüfungsgebühren

15.1 Die Kosten für die Prüfer und evtl. anfallende Kosten für die Organisation (Ausrichtung) der Prüfung werden vom DAB übernommen.

15.2 Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die Bundesversammlung des DAB festgelegt.

15.3 Jeder neu graduierte Aikido-Dan erhält vom DAB als Geschenk eine repräsentative Dan-Urkunde.

16 Rangliste

- 16.1 Die vom DAB graduierten bzw. anerkannten Aikido-Dane werden in einer Rangliste geführt.
 - 16.2 Die Aikido-Dane des DAB sind angehalten, der Geschäftsstelle des DAB Anschriften- und evtl. Namensänderungen mitzuteilen.
 - 16.3 Aikido-Dane, die in der jährlichen Stärkemeldung von keinem dem DAB angeschlossenen Verein namentlich gemeldet wurden, werden in der Rangliste gestrichen. Ihre Prüfungsdaten werden durch die Geschäftsstelle des DAB in geeigneter Weise gesichert.
-

Anlage 1: – gestrichen –

Anlage 2

(Name und Anschrift des Prüfers)

Deutscher Aikido-Bund e. V.
Bundesreferent Prüfungswesen Aikido

**Betr.: Hausarbeit zur Prüfung auf den 5. Dan Aikido;
hier: Bewertung**

Bezug: Dein Schreiben vom _____

Lieber _____,

die mir übergebene Hausarbeit zur Prüfung auf den 5. Dan Aikido

für _____ bewerte ich wie folgt:

Thema: _____

Bewertung: _____ Punkte

Bemerkungen: _____

Mit freundlichen Grüßen

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Prüfers)